



## Schüler\*innen

Im Folgenden soll ein Einblick in die Rechte von Schüler\*innen anhand des Berliner Schulgesetzes (SchulG) gegeben werden. Dieses Schulgesetz gilt für alle öffentlichen Schulen von der Grund- bis hin zur Berufsschule.

### Pflichten von Schüler\*innen

Schüler\*innen haben folgende Pflichten:

- regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den verbindlichen Schulveranstaltungen
- Hausarbeiten zu machen und weitere Arbeiten zu erledigen (Klassenarbeiten, Kunstprojekte etc.)
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele beizutragen

### Rechte von Schüler\*innen

Schüler\*innen haben folgende Rechte:

- über die Unterrichtsplanung informiert zu werden und in einem gewissem Rahmen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen beteiligt zu werden (§ 46 Abs. 3).
- ein Informationsrecht (§ 47 Abs. 1), laut welchem ihnen Kenntnis und Beratung über alle grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zustehen. Besonders wichtig ist hier die Information über die Grundsätze der Leistungsbeurteilung und der Notengebung. Diese Informationsrechte können zu Beginn eines jedes Schulhalbjahres von allen in der Klasse tätigen Lehrer\*innen abgefragt und eingefordert werden, die diese dann entsprechend erfüllen müssen.
- Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit (§ 48), das jedoch gegebenenfalls durch den die Schulleiter\*in bei rechtlichen Bedenken eingeschränkt werden darf. Ihr könnt natürlich die Materialien außerhalb des Schulgeländes verteilen, sofern diese nicht gegen Recht verstoßen.
- Recht auf Vereinigungsfreiheit (§ 49), d. h. Schüler\*innengruppen in der Schule gründen zu können.
- mindestens eine Stunde im Monat für die Beratung von Angelegenheiten der Schüler\*innen und der Schüler\*innenvertretung zu nutzen. Diese werden in der Unterrichtszeit der Klassenlehrer\*innen durchgeführt und müssen rechtzeitig bei ihnen mündlich beantragt werden (§ 84 Abs. 2).

### Ausschnitte des Schulgesetzes

*Teil I Auftrag der Schule und Recht auf Bildung und Erziehung, Anwendungsbereich  
§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele, Absatz 3*

Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,

1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,

2. die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,
4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,
5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,
6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,
7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,
8. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,
9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

*Teil I Auftrag der Schule und Recht auf Bildung und Erziehung, Anwendungsbereich  
§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung, Absatz 5*

Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt.

*Teil I Auftrag der Schule und Recht auf Bildung und Erziehung, Anwendungsbereich  
§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung, Absatz 6*

Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet Unterricht und die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung und deren zweckmäßige Organisation selbständig und eigenverantwortlich. Dazu entwickelt sie ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Schulpersonal, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler wirken dabei zusammen.

*Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen*

*§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, Absatz 2*

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

*Teil V Schulverhältnis*

*Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen*

*§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, Absatz 3*

Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen.

*Teil V Schulverhältnis*

*Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen*

*§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, Absatz 4*

Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei alternativen Unterrichtsangeboten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze selbst, an welchem Unterricht sie teilnehmen.